

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 wurde im vergangenen Geschäftsjahr - mit Ausnahme der unten aufgeführten Empfehlungen - entsprochen.

Den Empfehlungen in der Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007 wurde seit dem 20. Juli 2007 (= Tag der Veröffentlichung der Neufassung des Kodex im elektronischen Bundesanzeiger) - mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen - entsprochen und wird auch weiterhin mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen werden:

Nach Ziffer 4.2.2 des Kodex soll das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und sie regelmäßig überprüfen. Der Aufsichtsrat der comdirect bank AG hat seinem Präsidialausschuss die Fragen der Vergütung des Vorstands zur selbständigen Entscheidung und Erledigung übertragen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Der Präsidialausschuss berät über die Struktur des Vergütungssystems, überprüft diese regelmäßig und legt die Höhe der Vergütung für die Vorstandsmitglieder fest. Er berichtet dem Aufsichtsratsplenum über seine Beratungen zur Struktur des Vergütungssystems und deren Überprüfung.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der comdirect bank AG besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern, wovon vier Vertreter der Anteilseigner sind. Die Bildung eines zusätzlichen Ausschusses aus ihrer Mitte heraus stellt unseres Erachtens eine „Überstrukturierung“ des Gremiums dar. Darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das Aufsichtsratsplenum die von der Regierungskommission mit der Einführung von Nominierungsausschüssen intendierte Verbesserung der Transparenz des Auswahlverfahrens nicht aus sich selbst heraus bewirken könnte.

comdirect bank AG
Quickborn, den 6. März 2008
Der Vorstand Der Aufsichtsrat

Weitergehende Angaben zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat wollen im Zusammenhang mit der Abgabe der Entsprechenserklärung auch Ausführungen zur Erfüllung der Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) machen. Ergänzend verweisen wir auf den Corporate Governance-Bericht im Geschäftsbericht der Gesellschaft:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der

Fassung vom 12. Juni 2006 wurde im vergangenen Geschäftsjahr – mit Ausnahme der unten aufgeführten Anregungen – entsprochen.

Den Anregungen in der Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007 wurde seit dem 20. Juli 2007 (= Tag der Veröffentlichung der Neufassung des Kodex im elektronischen Bundesanzeiger) - mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Anregungen - entsprochen und wird auch weiterhin mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen werden:

Nach Ziffer 2.3.3 des DCGK sollte der von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung erreichbar sein. Hauptmotiv hierfür ist, dass aufgrund der Übertragung der Aussprache über das Internet Aktionäre noch kurzfristig ihr Abstimmungsverhalten ändern könnten. Aufgrund der nachfolgend beschriebenen Beschränkung der Übertragung ist die comdirect bank AG dieser Anregung nicht gefolgt.

Die vom Kodex angeregte Übertragung der Hauptversammlung über das Internet (Ziffer 2.3.4) beschränkt die comdirect bank AG auf die Reden der Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Vorstand. Wir sind der Ansicht, dass das Internet derzeit kein geeignetes Medium für die Übertragung der in der Regel mehrstündigen Aussprache ist.

Der DCGK regt in Ziffer 3.6 an, dass in mitbestimmten Aufsichtsräten Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter die Sitzungen jeweils gesondert vorbereiten sollten. Da im Aufsichtsrat der comdirect bank AG ein intensiver Austausch stattfindet, halten wir solche getrennten Vorbesprechungen grundsätzlich für entbehrlich. Die Sitzungen werden nur bei Bedarf getrennt vorbesprochen.

Der Kodex regt in Ziffer 5.4.6 des Weiteren an, den Veränderungserfordernissen im Aufsichtsrat durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden Rechnung zu tragen. Der Nutzen einer solchen Regelung ist indes umstritten; wir sind der Ansicht, dass die Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit steigt, wenn das Gremium in gleicher Besetzung mehrere Jahre zusammenarbeitet. Bei der comdirect bank AG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats daher zu einem Termin und für eine übereinstimmende Amtsperiode neu gewählt.

Anders als in Ziffer 5.4.7 Satz 5 des DCGK angeregt, enthält die erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats keinen Bestandteil, der sich auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezieht, sondern orientiert sich an einer etwaigen Dividendenzahlung. Im Einklang mit Tendenzen in der Rechtsprechung halten wir die unterschiedliche Berechnungsgrundlage der Erfolgskomponenten in der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung für angemessen.

comdirect bank AG
Quickborn, den 6. März 2008
Der Vorstand Der Aufsichtsrat